

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Radverkehr: Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ auf Radwegen an Landesstraßen

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 04.03.2020 - Drs. 18/6018
an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.04.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Radwege, die parallel an Vorfahrtsstraßen entlangführen, haben in der Regel dieselbe Vorfahrtsberechtigung wie die Straße. Das bedeutet, dass der Radverkehr ebenfalls an Straßen Vorfahrt hat, die von rechts an die Straße münden. Nun gibt es aktuell Beispiele, wo an solchen Fahrradwegen, die an Landesstraßen vorbeiführen, das Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ angebracht ist. Exemplarisch lässt sich die L53 nennen, Fahrtrichtung von Sögel nach Ostenwalde, wo an der Einmündung der L65 besagtes Schild angebracht ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Abbiegende entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, (...), Fahrräder (...) auch dann, wenn diese auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 9 Abs. 3 StVO wird der Radverkehr nicht mehr als neben der Fahrbahn fahrend angesehen, wenn ein Radweg erheblich (ca. 5 m) von der Straße abgesetzt ist. Können Zweifel aufkommen oder ist der abgesetzte Radweg nicht eindeutig erkennbar, so ist die Vorfahrt durch Verkehrszeichen zu regeln. Das bedeutet, dass, wenn ein Radweg ca. 5 m von der Vorfahrtstraße abgesetzt ist, der Fahrradfahrende die Vorfahrt des Abbiegenden zu beachten hat. Es kommt somit in jedem Einzelfall auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an, wie die Vorfahrt zu regeln ist. Dabei ist es in Zweifelsfällen durchaus sinnvoll, die Vorfahrtssituation durch eine Beschilderung zu erläutern, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

1. Wie viele Schilder mit dem Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ sind an den niedersächsischen Landesstraßen angebracht?

In Niedersachsen entscheiden 117 untere Verkehrsbehörden in eigener Zuständigkeit auf Basis der jeweils vor Ort gewonnenen Erkenntnisse auch über die Anordnung der in Rede stehenden Verkehrszeichen. Mit der Verwaltungsreform 2005 wurden Berichtspflichten ausdrücklich abgeschafft.

Unter Berücksichtigung des Umfangs (117 untere Verkehrsbehörden) und der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage konnte keine diesbezügliche Abfrage erfolgen. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, wie viele Verkehrszeichen 205 an niedersächsischen Landesstraßen angeordnet sind.

2. An welchen Orten befinden sich die Schilder mit dem Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung diese Praxis aus fahrradpolitischer und verkehrssicherheitspolitischer Sicht?

Diese Praxis entspricht der bundeseinheitlichen straßenverkehrsrechtlichen Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

4. Ist die Anbringung weiterer Schilder mit dem Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ geplant?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

(Verteilt am 16.04.2020)